



Satzung für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Hage (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hage am 17.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Samtgemeinde Hage unterhält auf Basis der mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Landkreis Aurich) geschlossenen Vereinbarung Kindertagesstätten in den Mitgliedsgemeinden Hage und Berumbur als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

(2) Für die Einrichtung, den Betrieb und die Organisation der Kindertagesstätten ist das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), in der jeweils geltenden Fassung, sowie die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt für die folgenden Kindertagesstätten im Sinne des § 6 Abs. 2, 3 NKiTaG in der Trägerschaft der Samtgemeinde Hage:

- a) Krippen: Kindertagesstätten, die der Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dienen und
- b) Kindergärten: Kindertagesstätten, die der Betreuung von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung dienen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie unterstützen und ergänzen damit die Erziehung der Familie und helfen dem Kind bei der Bewältigung seiner jetzigen und zukünftigen Lebenssituation.

(2) Durch den Betrieb der Kindertagesstätten soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.

(3) Die jeweilige pädagogische Konzeption der Kindertagesstätten bildet die Grundlage für die Arbeit in den einzelnen Kindertagesstätten.

§ 3 Aufnahme von Kindern

(1) Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 30 Abs. 1 NKomVG und § 24 Sozialgesetzbuch, 8. Buch (Kinder und Jugendhilfe, SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBl I S. 1163), in der jeweils geltenden Fassung, einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.

(2) Die Sorgeberechtigten von Kindern, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Hage haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des NKiTaG und dieser Satzung berechtigt, die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzunehmen. In Ausnahmefällen können bei freien Kindertagesstättenplätzen auch Kinder von Sorgeberechtigten aus anderen Kommunen berücksichtigt werden.

(3) Ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Hage besteht nicht. Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden und

genehmigten Plätze. Für die Aufnahme von Kindern in den Kindertagesstätten werden vom Samtgemeindeausschuss Aufnahmeleitlinien erlassen.

(4) Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

(5) Die Aufnahme der Kinder in den Kindertagesstätten erfolgt in der Regel zum 01. August eines jeden Jahres. Im Übrigen können bei einem entsprechenden Platzangebot weitere Aufnahmen im laufenden Kindertagesstättenjahr erfolgen.

(6) In der Krippe werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In den Kindergärten werden Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen. Maßgebend für die Platzvergabe zum 01. August eines jeden Jahres ist das am Stichtag 31. Juli des jeweiligen Jahres vollendete Lebensjahr. Im Übrigen ist das Alter des Kindes zum gewünschten Aufnahmetag zu Grunde zu legen.

(7) Die Anmeldung eines Kindes erfolgt durch die dafür bereitgestellten Formulare in Papierform oder elektronisch.

(8) Die Anmeldung ist vor dem 01. März vor Beginn des neuen Kindertagesstättenjahres einzureichen. Anmeldungen, die später eingehen, können nach pflichtgemäßen Ermessen auf die Warteliste verwiesen werden.

(9) Sofern das jeweilige Betreuungsangebot ein gemeinsames Mittagessen vorsieht, verpflichten die Sorgeberechtigten sich mit der Anmeldung, diese Leistung für ein gesondertes Entgelt in Anspruch zu nehmen.

(10) Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes wird von der Samtgemeindeverwaltung schriftlich bestätigt. Mit der schriftlichen Annahmeerklärung verpflichten sich die Sorgeberechtigten diese Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hage anzuerkennen.

§ 4

Wechsel und Abmeldung von Kindern

(1) Ein Wechsel einer Kindertagesstätte innerhalb des Samtgemeindegebietes bedarf einer neuen Anmeldung. Dies gilt auch für den Wechsel von Krippe zu Kindergarten.

(2) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch einer Kindertagesstätte bedarf der Schriftform und wird zum Ende eines Monats wirksam, wenn sie spätestens am Monatsletzten des Vormonats bei der Samtgemeindeverwaltung oder bei der Kindertagesstättenleitung vorliegt.

§ 5

Pflichten der Sorgeberechtigten

(1) Die Sorgeberechtigten sind gehalten, ihre Kinder regelmäßig und pünktlich zu den angemeldeten Zeiten in die Kindertagesstätte zu bringen und wieder abzuholen. Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte fernzuhalten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende und übertragbare Krankheiten auftreten. Wird von den Fachkräften in den Kindertagesstätten während der Betreuungszeit eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten nach Unterrichtung verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen oder abholen zu lassen.

(3) Erkrankt das Kind oder andere Personen in der Familie, der Wohngemeinschaft oder im sonstigen engeren sozialen Umfeld an Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils geltenden Fassung, ist die Leitung der Kindertagesstätte durch die Sorgeberechtigten hiervon unverzüglich zu unterrichten, damit erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden können. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – sind zu beachten.

(4) In den Fällen nach Absatz 2 und 3 kann die Leitung der Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Entstehende Kosten sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(5) Die Beförderung der Kinder zu den Kindertagesstätten obliegt den Sorgeberechtigten. Für die

integrativen Plätze in den Kindertagesstätten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Samtgemeinde Hage öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen werden die Kindertagesstätten an Heiligabend, Silvester, an allen sonstigen gesetzlichen Feiertagen sowie an den Teamtagen der Mitarbeiter*innen geschlossen.
- (3) Alle Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien für mindestens zwei Wochen, maximal jedoch 3 Wochen geschlossen. Die genauen Schließzeiten werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt. Weitere Schließungstage werden den Sorgeberechtigten frühzeitig mitgeteilt.

§ 7 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Für den Aufenthalt der Kinder in den Kindertagesstätten während der festgelegten Betreuungszeiten sowie für den Weg zur Kindertagesstätte und den Rückweg besteht für die Kinder Versicherungsschutz beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Für die in der Kindertagesstätte mitgebrachten persönlichen Dinge der Kinder sowie für Geld und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals in der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die pädagogische Fachkraft und endet mit der Übergabe an die Sorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Im Außenbereich und im Eingangsbereich der Kindertagesstätte übernehmen die Sorgeberechtigten bzw. die abholberechtigten Personen die Aufsichtspflicht, sobald sie mit dem Kind in Kontakt gekommen sind.
- (4) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich geändert oder widerrufen werden. Wünschen die Sorgeberechtigten im Einzelfall, dass ihr Kind von einem minderjährigen Geschwisterkind (nach Vollendung des 12. Lebensjahres) abgeholt wird oder alleine nach Hause geht, so haben sie dies gegenüber der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären. In diesem Fall endet die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Wenn die Leitung der Kindertagesstätte im Einzelfall Bedenken gegen die Abholung durch ein Geschwisterkind oder das alleinige Antreten des Nachhauseweges hat, wird gemeinsam mit den Sorgeberechtigten eine andere Lösung angestrebt.
- (5) Bei Terminen der Kindertagesstätte, an denen sowohl die Sorgeberechtigten als auch die Kinder teilnehmen, obliegt den Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht für die Kinder.

§ 8 Veränderung des Betreuungsumfanges und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen in der persönlichen Situation unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. der Samtgemeindeverwaltung mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in eine Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.
- (2) Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sich im Rahmen der Betreuung herausstellt, dass das Kind einer besonderen pädagogischen Betreuung oder Hilfe bedarf, die aufgrund der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Kindertagesstätte nicht gewährleistet werden kann;

- b) die Sorgeberechtigten einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze des Konzeptes der Kindertagesstätte missachten;
- c) wenn die Betreuungsentgelte an zwei aufeinanderfolgenden Monaten schuldhaft nicht gezahlt wurden;
- d) das Kind die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigt bzw. gefährdet und auch nach eingehender Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu warten ist;
- e) das Kind innerhalb des Kindertagesstättenjahres über einen Zeitraum von länger als drei Wochen unentschuldigt fehlt.

(3) Verstoßen die Sorgeberechtigten gegen die ihnen durch diese Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hage auferlegten Pflichten, so ist die Samtgemeinde Hage berechtigt, deren Kinder vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

(4) Über den Ausschluss nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Der beabsichtigte Ausschluss ist den Sorgeberechtigten vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern, Elternvertretung und Beirat

(1) Um die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu fördern, wird eine gute Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten des Kindes angestrebt.

(2) Für die Kindertagesstätten werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend den Vorschriften des § 16 NKiTaG gebildet.

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Betreuungsentgelte erhoben, soweit eine Befreiung nicht besteht.

(2) Für die Betreuungsentgelte finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Betreuungsentgelten in Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Hage Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Kindertagesstätten vom 31. März 2003 i.d.F. des 2. Nachtrages vom 15.07.2020 außer Kraft.

Hage, den 17.07.2024

Samtgemeinde Hage
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Sell

1) Neufassung: Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich am 02. August 2024, Nr. 33/2024.